

Verordnung

vom 13. Juni 2017

Inkrafttreten:

01.08.2017

zur Änderung des Reglements über die Maturitätsprüfungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Seit der Teilrevision des Maturitätsanerkennungsreglements von 2007 zählt die Maturaarbeit zu den Maturitätsfächern (Art. 18 des Reglements über die Maturitätsprüfungen). Da ihr Ergebnis für den Erfolg beim Maturitätsausweis zählt, kann diese Arbeit nicht mehr zurückgewiesen werden (bei der Anwendung betrügerischer Mittel oder der Einreichung einer zweiten Maturaarbeit). Sie muss auf jeden Fall benotet werden.

Zudem wird in der französischen Fassung der Begriff «diplôme» für die Bildungsgänge der Sekundarstufe 2 nicht mehr verwendet. Er muss durch «certificat» ersetzt werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. September 2001 über die Maturitätsprüfungen (SGF 412.1.31) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 3^{bis}, 2. Satz, und Abs. 4, 2. Satz

^{3bis} 2. Satz aufgehoben

⁴ 2. Satz aufgehoben

Überschrift des 4. Kapitels

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 34 Artikelüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 37 Artikelüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 41 Abs. 1, 1. Satz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL